



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	26.10.2015	2693/15 - I/615
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	02.11.2015		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Festlegung des vorläufigen Konsolidierungskreises zur Aufstellung des Gesamtabschlusses

Anlage/n:

ohne

Inhalt der Mitteilung:

Der beigefügte Bericht zum vorläufigen Konsolidierungskreis zur Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 26.10.2015

gez. Dette

Begründung:

Die Stadt Wetzlar hat gemäß § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erstmals zum 31.12.2015 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Mit dem Gesamtabschluss soll durch die Einbeziehung der kommunalen Aufgabenträger ein Gesamtüberblick über die kommunale Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gewonnen werden.

In die Konsolidierung sind gemäß § 112 Abs. 5 HGO grundsätzlich folgende Aufgabenträger einzubeziehen:

- Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,
- Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Kommune Mitglied ist,
- rechtlich selbständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Kommune errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
- Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Kommune gesichert wird.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises ist abhängig von dem Einfluss der Stadt auf den Aufgabenträger und der Bedeutung des Aufgabenträgers für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Bei einem **beherrschenden Einfluss** der Stadt Wetzlar (sog. verbundene Aufgabenträger; in der Regel bei Mehrheit der Stimmrechte) erfolgt eine **Vollkonsolidierung**. Dabei wird in dem Gesamtabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage insgesamt so dargestellt, als würde es sich bei der Kommune und den einbezogenen Aufgabenträgern um eine Einheit handeln. Bei der Vollkonsolidierung gehen die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der einbezogenen Aufgabenträger vollständig in den Gesamtabschluss ein. Zunächst ist aus der Bilanz der Kommune und den Bilanzen der im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger eine Summenbilanz zu bilden, die dann durch Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragseliminierung so bereinigt wird, als hätten die Kommune und die vollkonsolidierten Aufgabenträger eine einheitliche Buchführung und Rechenschaftslegung.

Bei einem **maßgeblichen Einfluss** der Stadt Wetzlar (sog. assoziierte Aufgabenträger; in der Regel ab 20% Stimmrechtsanteil) wird eine Konsolidierung nach der **Eigenkapitalmethode (At-Equity-Bewertung)** vorgenommen.

Dabei erfolgt keine Einbeziehung der Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabschluss. Lediglich der anteilige Eigenkapitalwert des assoziierten Aufgabenträgers wird in den Gesamtabschluss übernommen.

Eine Konsolidierung findet grundsätzlich nicht statt

- bei Aufgabenträgern, bei denen die Stadt Wetzlar über Stimmrechtsanteile von weniger als 20 % verfügt oder
- bei Aufgabenträgern mit einem Stimmrechtsanteil von über 20%, die jedoch für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wetzlar von nachrangiger Bedeutung sind.

Eine nachrangige Bedeutung liegt vor, wenn die ordentlichen Erträge und die Bilanzsumme der Einzelabschlüsse dauerhaft 5% der ordentlichen Erträge der summierten Einzelabschlüsse und 5% der Gesamtbilanzsumme nicht überschreiten.

In diesen Fällen sind die Aufgabenträger grundsätzlich nicht zu konsolidieren, sondern es erfolgt eine **At-Cost-Bewertung**, d.h. der Aufgabenträger wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Stadt Wetzlar unter dem Finanzanlagevermögen im Gesamtabchluss ausgewiesen.

Neben dieser rein rechnerischen Beurteilung muss allerdings auch die politische und strategische Bedeutung der Aufgabenträger für die Stadt Wetzlar in die Entscheidung einbezogen werden. So ist es unerlässlich, dass alle drei Eigenbetriebe aufgrund der beherrschenden Einflussnahme der Stadt auf die Unternehmenspolitik der Eigenbetriebe in den Vollkonsolidierungskreis aufgenommen werden, obwohl einzelne Orientierungswerte (5%-Grenze bei der Vermögens- und Ertragslage) in den Jahren 2011 und 2012 unterschritten wurden.

Der Konsolidierungskreis stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

Vollkonsolidierung

- Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
- Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
- Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
- Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH
- W. Gimmler Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH
- enwag
- Abwasserverband Wetzlar

Konsolidierung nach der Eigenkapitalwertmethode (At-Equity-Bewertung)

Keine Konsolidierung aufgrund nachrangiger Bedeutung.

Keine Konsolidierung wegen geringer Stimmrechtanteile oder nachrangiger Bedeutung (At-Cost-Bewertung)

- Altenzentrum gGmbH
- Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
- Wetzlar Arena GmbH
- Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH
- Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH
- Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH
- Zweckverband Hallenbad Waldgirmes
- Gasversorgung Lahn-Dill GmbH
- Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH
- Lahnpark GmbH
- Zubringerdienste GmbH
- RegioMit GmbH
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke
- Wasserverband Kleebach
- Rhein-Main-Verkehrsbund GmbH

- Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH
- ekom 21

Der o.g. Konsolidierungskreis wurde auf Grundlage der Bilanzwerte 2011 und 2012 ermittelt, da seitens der Stadt Wetzlar zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Jahresabschlüsse 2011/2012 vorliegen. Es handelt sich somit nur um die Festlegung eines „vorläufigen“ Konsolidierungskreises auf dessen Basis die Vorbereitungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses vorgenommen werden können.

Der endgültige Konsolidierungskreis für den erstmaligen Gesamtabchluss zum 31.12.2015 kann erst ermittelt und beschlossen werden, wenn die Jahresabschlüsse aller Aufgabenträger und der Stadt Wetzlar zum 31.12.2015 geprüft und festgestellt wurden.